



Haftung des Inhabers eines eBay-Kontos

von Dr. Marcus Soiné
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

3-2-1 Meins! So simpel und prägnant diese Werbeaussage von eBay auch ist, so sehr ist sie auch irreführend. Manchmal ist es nämlich gerade nicht so, dass der vermeintlich Höchstbietende sich für kleines Geld ein „Schnäppchen“ auf der großen Auktionsplattform geschossen hat. Ein weiteres Beispiel hierfür bietet die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. Mai 2011 – VIII ZR 289/09 – die sich mit der Haftung des Inhabers eines eBay-Kontos bei dessen unbefugter Nutzung auseinandersetzt.

1. Ausgangsfall

Über das passwortgeschützte Mitgliedskonto wurde eine Gastronomieeinrichtung mit einem Eingangsgebot von 1 EUR eingestellt. Der Interessent und spätere Kläger gab hieraufhin ein Höchstgebot von 1.000,00 EUR ab und war damit, da die Auktion am nächsten Tag vorzeitig beendet wurde, Höchstbietender geblieben. Nachdem seine Aufforderung zur Eigentumsverschaffung gegen Zahlung des Höchstgebotes erfolglos geblieben war, machte er die Differenz zu dem von ihm geschätzten Wert der Einrichtung als Schadensersatz geltend. Die Inhaberin berief sich von Anfang an darauf, dass ihr Ehemann das eBay-Konto unbefugt zum Einstellen des Angebots genutzt habe.

2. Entscheidung und Begründung

Der u.a. für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des BGH wies die Klage, wie auch die Vorinstanzen, nunmehr letztinstanzlich ab.

Er begründet seine Entscheidung schulmäßig mit Hilfe des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs und stellte hierbei klar, dass auch bei Internetgeschäften die Regeln der Stellvertretung anwendbar sind.

Eine vertragliche Verpflichtung des Inhabers des eBay-Kontos könne daher nur dann angenommen werden, wenn der tatsächlich Handelnde mit entsprechender Vollmacht, sei es ausdrücklich oder über die Regeln der Duldungs- und Anscheinsvollmacht, agiert hat oder seine Auktion im Nachhinein genehmigt wurde.

An dieser Voraussetzung fehlte es vorliegend. Eine Überwindung dieses Erfordernisses, so die Bundesrichter weiter, könne insbesondere nicht durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, die eine Haftung der Mitglieder für sämtliche Aktivitäten unter Verwendung des Mitgliedskontos vorsehen, vermittelt werden. Die Zurechnung hierüber scheide aus, da die AGB nur zwischen Anbieter und eBay gelten und damit keine unmittelbare Wirkung zwischen Anbieter und Bieter zeitigen. Insoweit sei kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

3. Fazit

Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass auch die digitale Welt den Regeln des insoweit antiquiert daher kommenden Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Jahre 1900 folgt. Sicher kann man sich daher bei derartigen Geschäften erst dann sein, wenn es beiderseits zum vollständigen und endgültigen Leistungsaustausch gekommen ist, so dass bis dahin die Einladungen für Partys in der neuen Gastronomie in der Schublade bleiben sollten.